

# Ausbildungsvertrag

## für das duale Studium

**Zwischen dem Praxispartner der DHGE  
(im Weiteren: Praxispartner)**

Unternehmen \_\_\_\_\_  
 / Einrichtung: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

**und dem/der Studienbewerber/in für einen Studienplatz  
an der DHGE (im Weiteren: Studierende/r)**

Name: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 geb. am / in: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

**wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen zum Bachelorstudium  
am Campus Gera:**

- Betriebswirtschaft (B.A.) - Studienrichtung:**
- Handel       Management im Gesundheitswesen  
 Industrie<sup>1)</sup>     Immobilienwirtschaft  
 Logistik       Öffentliches Management<sup>2)</sup>
- Elektrotechnik / Automatisierungstechnik (B.Eng.)<sup>3)</sup>**  
 **Praktische Informatik (B.Eng.)**  
 **Technische Informatik (B.Eng.)**  
 **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)<sup>4)</sup>**

- Soziale Arbeit (B.A.) - Studienrichtung:**
- Kinder- und Jugendhilfe  
 Rehabilitation       Soziale Dienste

*ggf. bitte **Wahlpflichtschwerpunkt** angeben:*

- <sup>1)</sup>  Allg. Industriebetriebslehre     Steuer- und Bilanzmanagement  
<sup>2)</sup>  Allg. Verwaltungsmanagement    Digitales Verwaltungsmanagement  
<sup>3)</sup>  Prozessautomation             Industrielle Elektronik  
<sup>4)</sup>  Allg. Wirtschaftsinformatik     Verwaltungsinformatik

**am Campus Eisenach:**

- Betriebswirtschaft (B.A.) - Studienrichtung:**
- Dienstleistungsmanagement     Digitalisierungsmanagement  
 Handelsmanagement<sup>5)</sup>           Industriemanagement  
 International Business Administration    Tourismusmanagement
- Engineering (B.Eng.) - Studienrichtung:**
- Konstruktion     Kunststofftechnik     Produktionstechnik<sup>6)</sup>  
 Mechatronik und Automation<sup>7)</sup>     Technisches Management  
 Prüftechnik und Qualitätsmanagement
- Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb (B.Sc.)**
- Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie (B.Sc.)**

- <sup>5)</sup>  Einkaufs- und Vertriebsmanagement     E-Commerce  
<sup>6)</sup>  Fertigung                                       Instandhaltung  
<sup>7)</sup>  Mechatronik und Automation             Medizintechnik

**(A) Vertragsdauer**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Vertrag beginnt am 1. Okt. \_\_\_\_\_ und endet am 30. Sept. \_\_\_\_\_.

**(B) Ausbildungsort**

Die praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) werden in \_\_\_\_\_ durchgeführt. Der Praxispartner behält sich einen Einsatz an anderen Ausbildungsorten vor, soweit dieses zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist. Folgende Studienmaßnahmen werden außerhalb des o. g. Ausbildungsortes durchgeführt:

\_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_

**(C) Ausbildungsvergütung**

Die monatliche Vergütung beträgt (mindestens in Höhe des jeweils gültigen BAföG-Regelsatzes, siehe Ziffer 4.1. der beigefügten Nebenabreden gemäß Praxispartnersatzung der DHGE – ab 1.8.2022 mind. 633 € mtl. brutto):

\_\_\_\_\_ € ab\* \_\_\_\_\_; \_\_\_\_\_ € ab\* \_\_\_\_\_; \_\_\_\_\_ € ab\* \_\_\_\_\_.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag im Monat gezahlt.

**(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit**

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt (max. i.H.d. der gesetzl. Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers nach dem ArbZG, bei minderjährigen Stud. nach dem JArbSchG): \_\_\_\_\_ Stunden.

**(E) Urlaub**

Der Urlaubsanspruch beträgt (in Werk- / Arbeitstagen\*\* – mindestens in Höhe des gesetzlichen Urlaubsanspruchs):

\_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_.

Die beigefügten Nebenabreden gemäß Praxispartnersatzung der DHGE mit den Ziffern 1. bis 9. sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen auszustellen und von den Vertragschließenden eigenhändig zu unterschreiben. Der Praxispartner erhält eine Ausfertigung und der Studienbewerber zwei Ausfertigungen (zur persönlichen Verwendung und für die Immatrikulation).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Praxispartners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Studienbewerbers/der Studienbewerberin

# Nebenabreden zum Ausbildungsvertrag für das duale Studium gemäß Praxispartnersatzung der DHGE (§§ 13 bis 21, Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierendem/r)

## 1. Gegenstand und Wirksamkeit des Vertrages, Vertragsdauer, Studienzeit und Probezeit

1.1. Gegenstand des Ausbildungsvertrages sind die zwischen dem Praxispartner und dem/der Studierenden bestehenden Pflichten und Rechte im Rahmen des an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: DHGE) und beim Praxispartner durchgeführten dualen Studiums. Darüber hinaus finden die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und die Studien- und Prüfungsordnungen der DHGE Anwendung.

1.2. Der Ausbildungsvertrag wird erst wirksam, wenn die DHGE den betreffenden Studienplatz zu dem angestrebten Studienbeginn durch Übersendung des Immatrikulationsbescheides bestätigt und der/die Studienbewerber/in den Studienplatz schriftlich (mittels Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber der DHGE annimmt. Andernfalls ist der Ausbildungsvertrag unwirksam.

1.3. - *Siehe Punkt (A) des Ausbildungsvertrags* - Die Dauer des Ausbildungsvertrages muss derjenigen Studienzeit entsprechen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums an der DHGE innerhalb der Regelstudienzeit von drei Jahren benötigt wird.

1.4. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, so verlängern sich Studienzeit und Vertragsdauer entsprechend, längstens um zwei Monate. Besteht der/die Studierende die Bachelorprüfung nicht, so verlängern sich auf sein/ihr Verlangen Studienzeit und Vertragsdauer um den notwendigen Zeitraum, längstens um ein halbes Jahr. Ansonsten ist eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Praxispartners und der DHGE möglich.

1.5. Besteht der/die Studierende die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung endgültig nicht, so endet die Studienzeit zum Ende desjenigen Kalendermonats, in dem das endgültige Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung bekannt wird.

1.6. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn des Ausbildungsvertrages.

## 2. Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich:

2.1. die von der DHGE festgelegten Eignungsmerkmale für die Zulassung als Praxispartner zu erfüllen und die Überwachung der Eignung durch die DHGE zu ermöglichen, ihr die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Beschäftigung der Betriebsstätten des Praxispartners zu gestatten,

2.2. dem/die Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der DHGE beim Praxispartner erforderlich sind und die praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) entsprechend dem Praxisdurchlaufplan so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann,

2.3. für das gesamte Studium einen Ausbildungsverantwortlichen und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter (fachliche Betreuer) mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit zu benennen,

2.4. dem/der Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan zur Verfügung zu stellen,

2.5. dem/der Studierenden kostenlos Schutzkleidung (soweit deren Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist), besondere Berufskleidung (soweit sie vom Praxispartner vorgeschrieben ist) sowie die Arbeitsmittel (insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur) zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Praxisphasen erforderlich sind,

2.6. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind,

2.7. die/den Studierende/n in den Theoriephasen sowie für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der DHGE freizustellen,

2.8. die/den Studierende/n für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von Arbeitsaufgaben freizustellen und

2.9. dem/der Studierenden die vereinbarte Ausbildungsvergütung zu zahlen sowie die sonstigen Ausbildungskosten für die nach dem Vertrag dem Praxispartner obliegenden Studienmaßnahmen zu tragen.

## 3. Pflichten des Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, das ihm/ihr Mögliche zu unternehmen, um die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet:

3.1. die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang unter Angabe der Studienrichtung zum vereinbarten Studienbeginn bei der DHGE zu beantragen sowie unverzüglich alle dazu notwendigen, ihm/ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der DHGE einzureichen,

3.2. die ihm/ihr im Rahmen des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

3.3. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der DHGE sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan der betreffenden Studienordnung teilzunehmen,

3.4. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Theorie- und Praxisphasen von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

3.5. die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, zu beachten,

3.6. Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,

3.7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren,

3.8. bei einem unvermeidlichen Fernbleiben vom Studium die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Praxispartners, in den Theoriephasen zusätzlich die Einwilligung der DHGE, einzuholen,

3.9. dem Praxispartner eine vorliegende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen,

3.10. den Praxispartner über die von ihm/ihr an der DHGE erzielten Ergebnisse in Prüfungsleistungen jedes Semester unverzüglich zu informieren,

3.11. Kann im Fall des Fernbleibens vom Studium die Einwilligung nach Ziffer 3.8. nicht eingeholt werden, ist unverzüglich die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) zu beantragen. Beim Fernbleiben vom Studium ohne Zustimmung des Praxispartners besteht kein Anspruch auf Vergütung.

3.12. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Arbeitstage, hat der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit dem Praxispartner vorzulegen; der/die Studierende trägt die Kosten der Bescheinigung. Der Praxispartner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

3.13. Der/Die Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Entscheidung hierüber trifft die DHGE. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt einem Jahr gewährt werden. Während der Beurlaubung ruht der Ausbildungsvertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Satz 3 nicht anzurechnen.

3.14. Die DHGE ist berechtigt, dem Praxispartner Auskünfte über die Einhaltung der Pflichten des/der Studierenden nach diesem Vertrag zu erteilen.

## 4. Vergütung und sonstige Leistungen

4.1. - *Siehe Punkt (C) des Ausbildungsvertrags* - Die Ausbildungsvergütung ist nach dem Günstig-

keitsprinzip zu gewähren. Die Vergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG sowie nach § 13a BAföG nicht unterschreiten (BAföG-Regel-satz, Mindestausbildungsvergütung). Sehen demgegenüber tarifliche oder betriebliche Regelungen für dual Studierende eine höhere Ausbildungsvergütung vor, gilt die tarifliche oder betriebliche Ausbildungsvergütung als Mindestausbildungsvergütung.

4.2. Dem/der Studierenden wird die Vergütung insbesondere auch dann gezahlt

a) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie infolge bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nicht am Studium teilnehmen kann, und

b) wenn er/sie aus einem sonstigen, in der Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten gemäß Ziffer 3. zu erfüllen.

## 5. Urlaub

- *Siehe Punkt (E) des Ausbildungsvertrags* - Der Urlaubsanspruch des/der Studierenden muss mindestens dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz entsprechen und außerhalb der Vorlesungszeit (Theoriephasen) genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 6. Kündigung

6.1. Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

6.2. Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden

a) aus wichtigem Grund oder

b) wenn der/die Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

6.3. Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Ziffer 6.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

6.4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

6.5. Wird der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Praxispartner oder der/die Studierende Schadensersatz vom anderen verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat; dies gilt nicht bei Kündigungen gemäß Ziffer 6.2.b).

6.6. Bei Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Zulassung als Praxispartner verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, sich rechtzeitig um die Durchführung der Praxisphasen in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

## 7. Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

## 8. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsvertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen zu wahren.

## 9. Sonstige Vereinbarungen

9.1. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag beim Antrag auf Immatrikulation bei der DHGE vorgelegt werden.

9.2. Die Vereinbarungen in den Ziffern 1. bis 9. dieser Nebenabreden sind unabdingbar.